

verzichtet, auch wenn es mit seinen theoretischen Anschauungen schwerer in Einklang zu bringen gewesen wäre. Daß er versuchte, seiner Anwendung Formen zu geben, die nach Möglichkeit den Anschein vermieden, als ob es sich um die Ausübung eines Absetzungsrechts gegenüber weltlichen Fürsten, um Akte weltlicher Jurisdiktion, handele, ist bezeichnend für Innocenz' grundsätzliche Stellung zur weltlichen Gewalt. Er zeigt sich in diesem Falle sogar noch maßvoller als sein Lehrer Huguccio, der dem Papst das Recht zuerkennt³⁷⁾, unter gewissen Umständen Kaiser und Könige abzusetzen.

Das maßvoll Vorsichtige der Haltung Innocenz' III. erscheint in hellem Licht, wenn wir es der Haltung Gregors VII. gegenüberstellen. Gregor setzt Heinrich IV. förmlich ab und untersagt ihm die Regierung Deutschlands und Italiens, entsetzt ihn der königlichen Würde, des Reiches, nimmt ihm alle Gewalt und die königliche Würde³⁸⁾. Er nimmt für sich das Recht in Anspruch, Kaiser abzusetzen³⁹⁾, und sagt von Papst Zacharias und von Gregor dem Großen, sie hätten das Recht, Könige und Fürsten abzusetzen, geübt und beansprucht⁴⁰⁾. Gregor ist so wenig bemüht, einen Zusammenhang zwischen der Exkommunikation und der Lösung vom Treueid oder der Absetzung herzustellen, daß er Heinrich zuerst die Regierung abspricht und die Untertanen vom Treueid entbindet, dann erst die Exkommunikationssentenz anschließt⁴¹⁾, und daß er von Gregor dem Großen sagt, er habe den Königen, die seine Statuten in bezug auf ein Hospital verletzen würden, nicht nur die Absetzung angedroht, sondern auch die Exkommunikation⁴²⁾. So kann er auch erklären, daß er durch die Absolution zu Canossa die von ihm gelösten Treueverpflichtungen gegen Heinrich nicht wiederhergestellt habe⁴³⁾.

Innocenz IV. ist in die Bahnen Gregors VII. zurückgekehrt, indem er 1245 zu Lyon Kaiser Friedrich II. in aller Form absetzte. Er erklärt

³⁷⁾ Vgl. Maccarrone S. 75 ff.

³⁸⁾ Reg. Greg. (hg. v. Caspar in MG. Ep. sel. 2, 1920/3) VIII 21 (S. 551), III 6 * (S. 252), VII 14 a (S. 486), IV 3 (S. 484).

³⁹⁾ Dict. papae (Reg. Greg. II 55 a) c. 12.

⁴⁰⁾ Reg. Greg. IV 2, VIII 21 (Caspar S. 550, 554).

⁴¹⁾ Reg. Greg. III 6 * (Caspar S. 252). Vgl. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Veröff. d. Görresges. Sekt. f. Rechts- u. Sozialwiss. 6, 1919) S. 104, 107 und Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen (1918) S. 194.

⁴²⁾ Reg. Greg. VII 21 (Caspar S. 551).

⁴³⁾ Reg. Greg. VII 14 a (Caspar S. 484). Alexander III. steht in seiner maßvollen Haltung Innocenz III. näher als Gregor. Er hat den Kaiser nicht